



ZI. MD 20 156/81
Lärmschutzverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 24. 11. 1981, ZI. MD 20 156/81, idF. vom 27.5.2002, ZI. BR 34/322/02, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977, idF. LGBl. Nr. 18/1987 wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm wird ungebührlicherweise insbesondere erregt durch

a) überlautes Singen, Schreien, Musizieren, Kegeln, Stockschießen und andere lärmeregende Sportarten, ebenso durch überlauten Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten sowie anderen Maschinen und Geräten, im Wohngebiet, Erholungsgebiet sowie in der Nähe von oder in bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) sowie das längere Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art, ebenso durch rücksichtslos lautes Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren sowie Be- und Entladen von

Fahrzeugen auf privaten Grundflächen wie Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfe im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden, Krankenhäusern, Altersheimen oder Schulen,

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, die nicht vom Baulärmgesetz, LGBl. Nr. 26/1973 erfaßt sind und im Freien einen ungebührlichen störenden Lärm erregen, wie Motor- und Kreissägen, Rasenmäher u.ä. im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen,

d) das Ausklopfen von Teppichen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen,

e) den Betrieb von Modellflugzeugen oder Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren im Gebiet der Stadt Klagenfurt,

f) nichtgenehmigte Werbungen über Lautverstärkeranlagen, insbesondere vom fahrenden Fahrzeug aus,

g) eine Haustierhaltung, wenn der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm überschritten und dadurch die Nachbarschaft unzumutbar gestört wird.

h) das Einwerfen von Glasverpackungen in öffentlich aufgestellte Altglassammelbehälter im Wohngebiet sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

§ 3

Verwaltungsübertretungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bundespolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu S EUR 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4. Juni 1975, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung) außer Kraft.

Klagenfurt, 3.12.1981
Der Bürgermeister